

§ 8d BbgLeBiG (Brandenburg) — Verordnungsermächtigungen

Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Wissenschaft, Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zum Befähigungserwerb durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

die Feststellung der individuellen Voraussetzungen für den Befähigungserwerb,

die Art und den Umfang der nachzuweisenden Studienleistungen und deren Bewertung,

die für den Befähigungserwerb zugelassenen Fächer,

Umfang und Inhalt der Ausbildungsziele,

die Organisation der Ausbildungsmaßnahmen sowie das Zulassungsverfahren,

Bewertung der Leistungen während der Ausbildung und im Rahmen der Prüfung,

die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung,

das Verfahren und die Bestandteile der Prüfung, Ermittlung der Noten sowie die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und Berufung der Mitglieder,

die Folgen der Leistungsverweigerung während der Prüfung sowie das Nichtbestehen der Prüfung und

die Zeugnisse und Bescheinigungen.

Zitiervorschlag: § 8d BbgLeBiG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgLeBiG/8d>